



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofräte Dr. Chvosta und Mag. Schartner, Bakk., als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Eraslan, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Juli 2024, W152 2231569-1/16E, betreffend ersatzlose Behebung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (mitbeteiligte Partei: Y S R, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1090 Wien, Währinger Straße 2-4/29), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

- 1 Der Mitbeteiligte ist Staatsangehöriger der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK; auch „Nordkorea“). Er lebt - mit Unterbrechungen in den Zeiträumen 2000 bis 2002 und 2012 bis 2015, in denen er sich in „Nordkorea“ aufhielt - seit 1996 in Österreich. Er war hier in verschiedenen Funktionen für die „International Taekwon-Do Federation“ mit Sitz in Wien tätig, und zwar von 1996 bis 2000 als „Schatzmeister“, von 2002 bis 2012 als Generalsekretär und seit 2015 als deren Präsident. In dieser Funktion erzielt der Mitbeteiligte ein Einkommen. Während seines Aufenthaltes in Österreich verfügte der Mitbeteiligte über unterschiedliche Aufenthaltstitel; zuletzt war ihm am 6. Februar 2019 eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ mit Gültigkeit bis 6. Februar 2022 erteilt worden. Am 21. Dezember 2021 hatte der Mitbeteiligte fristgerecht einen Verlängerungsantrag gestellt, sodass er sich nach wie vor rechtmäßig in Österreich aufhält.
- 2 Der Mitbeteiligte ist seit Oktober 1990 verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau und seiner 1997 geborenen Tochter, die an der Universität Wien studiert, im gemeinsamen Haushalt in Wien; beide sind in Österreich rechtmäßig aufhältig. Der Sohn des Mitbeteiligten ist nach Abschluss eines Anglistikstudiums etwa Anfang 2018 nach „Nordkorea“ zurückgekehrt. Dort lebt noch ein älterer Bruder des Mitbeteiligten.





- 3 Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) brachte in Punkt 8. seiner Resolution vom 22. Dezember 2017, 2397 [2017], einleitend die Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass nordkoreanische Staatsangehörige nach wie vor in anderen Staaten arbeiten, um „Exporteinnahmen“ zu erzielen, die die DVRK zur Unterstützung ihres verbotenen Nuklearprogramms und ihres verbotenen Programms für ballistische Flugkörper nutze. Deshalb wurde unter anderem beschlossen, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen alle Staatsangehörigen der DVRK, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Einkommen erzielen, sofort, jedoch spätestens 24 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution, in die DVRK zu repatriieren haben, es sei denn der Mitgliedstaat stellt fest, dass die Repatriierung eines Staatsangehörigen der DVRK nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, verboten ist. Damit inhaltlich weitgehend ident wird in Art. 26a Abs. 5 des im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gefassten Beschlusses (GASP) 2016/849 des Rates der Europäischen Union (EU) angeordnet, dass die Mitgliedstaaten sofort, spätestens jedoch bis zum 21. Dezember 2019, für die Rückführung aller Staatsangehörigen der DVRK, die im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten Einkommen erzielen, sorgen, es sei denn, ein Mitgliedstaat stellt fest, dass die Rückführung eines DVRK-Staatsangehörigen aufgrund des geltenden nationalen Rechts oder des geltenden Völkerrechts, einschließlich des internationalen Flüchtlingsrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, untersagt ist.
- 4 Vor diesem Hintergrund erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 3. März 2020 gegen den Mitbeteiligten eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG iVm § 9 BFA-VG, stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass die Abschiebung des Mitbeteiligten in die DVRK zulässig sei, und gewährte gemäß § 55 Abs. 1 und 3 FPG eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung für die freiwillige Ausreise.



- 5 Die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung begründete das BFA damit, dass Österreich aufgrund der in Rn. 3 genannten Beschlüsse des Sicherheitsrates der UN und des Rates der EU völker- und europarechtlich verpflichtet sei, Personen mit nordkoreanischer Staatsangehörigkeit, die über eine Arbeitserlaubnis verfügen, „unter Wahrung der Menschenrechte“ in die DVRK rückzuführen. Eine Missachtung dieser internationalen Verpflichtung hätte „massive Auswirkungen auf die rechtsstaatliche Glaubwürdigkeit Österreichs und würde das Ansehen Österreichs im europäischen und internationalen Staatenverband erheblich beschädigen“. Es sei daher die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 5 NAG, wonach einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden dürfen, wenn dadurch „die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden“, nicht erfüllt. Dieser Versagungsgrund stehe einem Aufenthaltstitel entgegen, sodass das BFA gegen den Mitbeteiligten gemäß § 52 Abs. 4 FPG eine Rückkehrentscheidung zu erlassen habe. Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG gestand das BFA dem Mitbeteiligten zwar zu, als „Präsident eines weltweiten Sportverbandes“ eine angesehene Funktion innezuhaben und sich immer „gesetzestreu“ verhalten zu haben. Es ging auch davon aus, dass die Rückkehrentscheidung einen Eingriff in das „schützenswerte“ Privat- und Familienleben des Mitbeteiligten darstelle, kam jedoch unter tragender Bedachtnahme nur auf den letzten, (damals) erst etwa vierjährigen Inlandsaufenthalt mit näherer Begründung zu dem Ergebnis, dass das wegen der umzusetzenden Sanktionen gegen „Nordkorea“ besonders hohe öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung die Interessen des Mitbeteiligten an einem Verbleib in Österreich überwiege. Weiters sei die Abschiebung des Mitbeteiligten, der zur „regierungsfreundlichen Elite“ seines Landes gehöre, vor dem Hintergrund der Art. 2 und 3 EMRK in die DVRK zulässig.
- 6 Der gegen diesen Bescheid vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 16. Februar 2022 statt und behob den bei ihm angefochtenen Bescheid ersatzlos.



- 7 In Stattgebung der vom BFA dagegen eingebrachten (ordentlichen) Revision hob der Verwaltungsgerichtshof dieses Erkenntnis des BVwG mit dem Erkenntnis VwGH 30.11.2023, Ro 2022/21/0002 (auch: „Vorerkenntnis“), wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.
- 8 In den Entscheidungsgründen wurde - soweit für das vorliegende Verfahren noch wesentlich - zunächst in Widerlegung der gegenteiligen Auffassung des BVwG näher dargetan, dass die in Rede stehenden Vorgaben des Sicherheitsrats der UN und des Rates der EU für die Republik Österreich völker- bzw. unionsrechtlich verbindlich seien und sie zu entsprechenden Maßnahmen gegen nordkoreanische Staatsangehörige verpflichten. Dabei sei schon angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts nicht relevant, ob mit dem von einem Staatsangehörigen der DVRK erzielten Einkommen tatsächlich verbotene Programme in „Nordkorea“ unterstützt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung internationaler Beziehungen der Republik Österreich im Sinne des (vom BFA herangezogenen) Versagungsgrundes nach § 11 Abs. 2 Z 5 NAG, dessen Vorliegen eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 4 FPG rechtfertigen könne, sei auch „durchaus denkbar“, wenn die Republik Österreich den völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen (vorrangig) zur „Repatriierung“ bzw. „Rückführung“ von Staatsangehörigen der DVRK bis spätestens 21. Dezember 2019 nicht nachkomme. In diesem Zusammenhang wurde vom Verwaltungsgerichtshof aber abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen (siehe Rn. 29 im Vorerkenntnis), vom BVwG werde im fortzusetzenden Verfahren zu beachten sein, dass die vom BFA ohne Weiteres im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unterstellte Annahme „zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Z 5 NAG“ (siehe oben Rn. 5) bisher auf keinem nachvollziehbaren Tatsachensubstrat beruhe und somit in Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Fall des Mitbeteiligten eine bloße Mutmaßung darstelle. Angesichts dessen, dass die (in Rn. 3) erwähnten völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entgegenstehenden nationalen Rechts und widersprechender internationaler „Menschenrechtsnormen“ stehe, werde das BVwG im fortzusetzenden Verfahren nach der gebotenen Durchführung einer mündlichen Verhandlung bei der nach den Kriterien des § 9 Abs. 2 BFA-VG vorzunehmenden



Interessenabwägung die starken Bindungen des Mitbeteiligten zu Österreich zu berücksichtigen und den sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebenden öffentlichen Interessen an einer Beendigung des Aufenthaltes des Mitbeteiligten gegenüberzustellen haben.

- 9 Mit dem vorliegend angefochtenen Ersatzerkenntnis vom 26. Juli 2024 gab das BVwG der Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2024 im zweiten Rechtsgang neuerlich statt und behob den Bescheid des BFA vom 3. März 2020 (ersatzlos). Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach es aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 10 Das BVwG traf aufgrund der Ergebnisse der Beschwerdeverhandlung und vorgelegter Unterlagen - über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus - noch nähere Feststellungen zum Werdegang des Mitbeteiligten, zu seinem Aufenthalt in Österreich, den hier ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und zu seiner Integration. Davon ausgehend kam das BVwG zu dem Ergebnis, angesichts der starken Bindungen des Mitbeteiligten zu Österreich und den daraus resultierenden persönlichen Interessen seien die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung des Mitbeteiligten geringer zu bewerten. Das ergebe sich - so begründete das BVwG diese Annahme im Rahmen der Beweiswürdigung - auch daraus, dass die vom BFA - wie auch bereits der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis ausgeführt habe - ohne Weiteres unterstellte Annahme „zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Z 5 NAG“ auf keinem nachvollziehbaren Tatsachensubstrat beruhe und somit in Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Fall eine bloße Mutmaßung darstelle. Der vom BFA - mit E-mail vom 12. Juli 2024 „kommentarlos“ - übermittelte Zeitungsartikel vom 11. Juli 2024, der sich ebenfalls im Bereich von Mutmaßungen und Verdächtigungen bewege, sei nicht geeignet, zu einem anderen Schluss zu kommen. Ebenso wenig liege ein (diesbezüglicher) Bericht der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) vor, die nach der Aktenlage (gemeint: ableitbar aus einer Eingabe vom 26. Februar 2024) „jedenfalls seit dem zweiten Rechtsgang“ Kenntnis vom gegenständlichen Beschwerdeverfahren habe.



11 Rechtlich folgte das BVwG - im Einklang mit den Überlegungen im Vorerkenntnis (siehe dort Rn. 28) - zunächst, stehe Art. 8 EMRK der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Mitbeteiligten entgegen, bestehe schon von vornherein keine Rückführungsverpflichtung der Republik Österreich im Hinblick auf erwerbstätige Staatsangehörige der DVRK. Das sei beim Mitbeteiligten der Fall, was das BVwG wie folgt begründete:

„Da der strafgerichtlich unbescholtene BF [= Mitbeteiligte] - mit Unterbrechungen in den Zeiträumen 2000 bis 2002 und 2012 bis 2015 - seit 1996 in Österreich lebt, bisher eine Vielzahl an Aufenthaltstiteln hatte, als Präsident der ‚International Taekwon-Do Federation‘ seit 2015 tätig ist und für eine weitere Funktionsperiode bis 19.08.2029 gewählt wurde, seine Selbsterhaltungsfähigkeit und die Existenz seiner Familie gewährleistet ist, über für die Bewältigung des Alltagslebens ausreichende Deutschkenntnisse und über einen österreichischen Führerschein der Klasse B verfügt und einen (auch) aus Österreichern bestehenden Freundeskreis gewonnen hat, wobei die Interessen des BF an der Aufrechterhaltung seines intensiven Privatlebens, aber auch Familienlebens, insbesondere im Hinblick auf seine im gemeinsamen Haushalt lebende und von ihm finanziell abhängige studierende Tochter, in Österreich angesichts der bereits sehr langen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet somit die öffentlichen Interessen (siehe auch die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung) überwiegen, würde eine Rückkehrentscheidung eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen und erweist sich daher als unzulässig.“

Da im gegenständlichen Fall - so hielt das BVwG an anderer Stelle noch fest - klar ersichtlich sei, dass die Interessenabwägung ohnehin zu Gunsten des Mitbeteiligten auszufallen habe, sei das „explizite Eingehen“ auf das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen iSd § 11 Abs. 2 Z 5 NAG entbehrlich.

12 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision des BFA, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist.

13 Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder



die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

- 14 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zuzufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG).
- 15 In dieser Hinsicht wird in der Zulässigkeitsbegründung der Amtsrevision ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur amtswegigen Ermittlungspflicht der Verwaltungsgerichte (Hinweis insbesondere auf VwGH 30.1.2019, Ra 2018/03/0131 [Rn. 7 und 9]) geltend gemacht. Dazu wird vorgebracht, das BFA habe dem BVwG am 12. Juli 2024 einen „Die Presse“-Artikel vom 11. Juli 2024 übermittelt. Demnach werde die „International Taekwon-Do Federation“ (ITF) verdächtigt, das Regime von „Nordkorea“ mit Devisen zu versorgen. Außerdem werde darin explizit auf den Mitbeteiligten Bezug genommen, der einen „Schlüsselposten im nordkoreanischen Regime“ besetzt habe, bevor er 2015 die Position des Präsidenten der ITF erhalten habe. Gleichzeitig habe das BFA dem BVwG mitgeteilt, eine Anfrage an die DSN gestellt zu haben. Ausgehend von dem vorgelegten Zeitungsartikel wäre es Aufgabe des BVwG gewesen, amtswegig weitere Ermittlungen zur Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts durchzuführen. Durch eine Einvernahme des Mitbeteiligten zu seiner in „Nordkorea“ ausgeübten Beschäftigung, beispielsweise als Vizepräsident für das Taekwondo-Komitee von 2012 bis 2015, hätte etwa eine im Zeitungsartikel aufgeworfene Verbindung der ITF bzw. des Mitbeteiligten zur Regierung von „Nordkorea“ abgeklärt werden können. Zumindest wäre die Rückmeldung der DSN hinsichtlich der im Zeitungsartikel gegen den Mitbeteiligten erhobenen Vorwürfe abzuwarten



gewesen, um eine Beurteilung dieser Informationen vornehmen und entsprechende Feststellungen treffen zu können. Die dargelegten Ermittlungsmängel seien relevant, weil das sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebende öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung im Zuge der Interessenabwägung deutlich höher zu bewerten gewesen wäre, wenn sich die im Zeitungsartikel aufgeworfenen Vorwürfe durch weitere Ermittlungsschritte erhärten bzw. bestätigen hätten lassen. Das BVwG hätte „folglich“ zu einem Überwiegen der öffentlichen Interessen und damit zur Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gelangen können, um eine „etwaige“, dem Zweck der völker- und unionsrechtlich verfügten Maßnahmen zuwiderlaufende (finanzielle) Unterstützung des nordkoreanischen Regimes durch den Mitbeteiligten „aus dem österreichischen Bundesgebiet heraus“ zu beenden. Eine abschließende Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung im Rahmen der Interessenabwägung sei dem BVwG aufgrund der unterlassenen Ermittlungen somit nicht möglich gewesen.

16 Zu diesen Revisionsausführungen ist zunächst festzuhalten, dass damit die auf Basis der vom BVwG im angefochtenen Erkenntnis getroffenen Feststellungen dann an Hand der Kriterien des § 9 Abs. 2 BFA-VG vorgenommene Interessenabwägung nicht bekämpft wird. Ein anderes Ergebnis der Interessenabwägung wird vom BFA nur für den Fall unterstellt, dass die nach dem Standpunkt in der Amtsrevision gebotenen Ermittlungen des BVwG zur Feststellung geführt hätten, der ITF bzw. der Mitbeteiligte würden das nordkoreanische Regime finanziell unterstützen, sodass das öffentliche Interesse höher zu bewerten gewesen wäre. Es kommt daher für die Frage der Zulässigkeit der Revision unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG nach dem dort vertretenen Standpunkt darauf an, ob das BVwG zumindest vertretbar von den relevierten amtswegigen Ermittlungen abgesehen hat (zur diesbezüglichen Maßgeblichkeit des Vertretbarkeitskalküls siehe etwa VwGH 24.1.2023, Ra 2022/20/0328, Rn. 10, mwN).

17 Bei dem Vorbringen in der Amtsrevision wird allerdings außer Acht gelassen, dass das BFA den in Rede stehenden Zeitungsartikel tatsächlich - wie das BVwG formulierte - „kommentarlos“ übermittelte, indem in der E-mail





vom 12. Juli 2024 bloß auf die angeschlossenen Beilagen verwiesen wurde. Damit waren einerseits der erwähnte Zeitungsartikel und andererseits eine „Information im Beschwerdeverfahren“ gemeint. Letztere hatte lediglich folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das laufende Beschwerdeverfahren zur oa. Zahl wird beiliegender Artikel der ‚Presse‘ zur Information nachgereicht.

Weiters wird mitgeteilt, dass seitens des BFA eine Anfrage an die DSN gestellt wurde. Sollte ein Ergebnis einlangen, so wird dieses ebenfalls nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen“

18 Demnach unterließ es das BFA in seinem ausdrücklich nur als „Information“ bezeichneten Übermittlungsschreiben, sich auf bestimmte Aussagen in diesem Zeitungsartikel zu beziehen und daraus konkrete Schlussfolgerungen für das vorliegende Verfahren gegen den Mitbeteiligten zu ziehen. Insbesondere wurde auf eine den Mitbeteiligten betreffende Passage weder hingewiesen noch dargelegt, inwieweit sich daraus Entscheidungswesentliches für die Beurteilung des vorliegenden Falles ergeben könnte. Es wurde weder ein Vorbringen zu sich daraus ergebenden relevanten Tatsachen erstattet, noch wurden konkrete Beweisanträge gestellt. Das wäre aber im vorliegenden Fall auch deshalb notwendig gewesen, weil das in der Amtsrevision angesprochene Ergebnis der vermissten Ermittlungen - erstmals nach einer Verfahrensdauer von mehr als vier Jahren und nachdem das Ermittlungsverfahren am Ende der Beschwerdeverhandlung vom 10. Juli 2024 gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG für geschlossen erklärt worden war - auf das bisher nicht relevierte Fehlen der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG (keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit) zielt.

19 In einer solchen Konstellation war es nicht zu beanstanden, dass das BVwG keine ergänzenden Ermittlungen auf Basis des in Rede stehenden Zeitungsartikels vorgenommen, sondern wegen Entscheidungsreife das angefochtene Erkenntnis erlassen hat. Gleiches gilt auch für den in der



Amtsrevision gegenüber dem BVwG erhobenen Vorwurf, einen Bericht der DSN nicht abgewartet zu haben, dessen Vorlage jedoch nur für den nicht gesicherten und zeitlich nicht eingegrenzten Fall angekündigt wurde, dass ein Ergebnis zu einer - inhaltlich auch gar nicht dargestellten - Anfrage des BFA einlangen „sollte“.

- 20 Außerdem hat der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis schon darauf hingewiesen, dass die vom BFA ohne Weiteres unterstellte Annahme „zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Z 5 NAG“ bisher auf keinem nachvollziehbaren Tatsachensubstrat beruhe und somit in Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Fall des Mitbeteiligten eine bloße Mutmaßung darstelle. Demzufolge wäre es von Seiten des BFA geboten gewesen, im fortgesetzten Beschwerdeverfahren ein entsprechend konkretisiertes Vorbringen samt geeigneten Beweisanboten zu erstatten, wonach wegen der bisher unterlassenen „Repatriierung“ bzw. „Rückführung“ des Mitbeteiligten die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden. Das hat das BFA unterlassen, wobei dazu auch dem erwähnten Zeitungsartikel nichts Konkretes zu entnehmen ist. Demzufolge war - wie schon im Vorerkenntnis zum Ausdruck gebracht - weiterhin davon auszugehen, dass die Verwirklichung des (iSd § 52 Abs. 4 Z 4 FPG:) „Versagungsgrundes“ nach § 11 Abs. 2 Z 5 NAG durch das BFA nicht (nachvollziehbar) dargetan wurde und schon deshalb die Erlassung einer allein darauf gestützten Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 4 FPG nicht gerechtfertigt war. Daran ändert nichts, dass das BVwG diesbezüglich ein „explizites Eingehen“ für entbehrlich erachtete, weil seiner Meinung nach klar ersichtlich gewesen sei, dass die Interessenabwägung, in deren Rahmen aber der genannte Umstand dann die öffentlichen Interessen maßgeblich relativierend berücksichtigt wurde, ohnehin zu Gunsten des Mitbeteiligten auszufallen habe.

- 21 Vor allem lässt das BFA aber in der Amtsrevision noch Folgendes außer Acht: Der Mitbeteiligte verfügte nach seiner letzten Wiedereinreise ab 3. Februar 2016 über Aufenthaltstitel und ab 7. März 2016 auch über eine aufrechte Meldung im Bundesgebiet. Er hielt sich somit bis zur Erlassung



des angefochtenen Erkenntnisses vom 26. Juli 2024 mehr als acht Jahre - den unbestrittenen Feststellungen des BVwG zufolge: durchgehend - rechtmäßig in Österreich auf. Demnach wäre § 9 Abs. 6 BFA-VG einschlägig gewesen, zumal die in Rn. 3 dargestellten völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich auch unter dem Vorbehalt entgegenstehenden nationalen Rechts stehen. Nach dem genannten § 9 Abs. 6 BFA-VG darf aber gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. Mit der Wortfolge „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes“ ist der Zeitpunkt vor Eintritt des vom BFA zur Begründung der Rückkehrentscheidung herangezogenen Umstands (hier: Verwirklichung des Tatbestandes nach § 11 Abs. 2 Z 5 NAG) zu verstehen (vgl. in diesem Sinn betreffend ein Aufenthaltsverbot schon VwGH 29.11.2006, 2006/18/0314, mwN). Nachdem eine „Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts“ iSd § 9 Abs. 6 BFA-VG im vorliegenden Fall aber bisher nicht feststeht (siehe Rn. 20), hätte die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Mitbeteiligten erfordert, dass sein weiterer Aufenthalt eine „schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit“ iSd § 53 Abs. 3 FPG darstellt. Hierfür bestehen in Bezug auf den strafgerichtlich unbescholtenen Mitbeteiligten jedoch bisher keine Anhaltspunkte, zumal auch keiner der eine solche Gefährdung indizierenden, in den Z 1 bis 9 dieser Bestimmung umschriebenen Tatbestände verwirklicht ist. Auch deshalb ist die vom BVwG vorgenommene (ersatzlose) Behebung der gegen den Mitbeteiligten in Anwendung des § 52 Abs. 4 Z 4 FPG iVm § 11 Abs. 2 Z 5 NAG erlassenen Rückkehrentscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden.





22 Der Revision gelingt es somit aus all den angeführten Erwägungen nicht, eine im vorliegenden Fall relevante grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG darzutun. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

W i e n , am 24. Oktober 2024

